

II-8341 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4097/J

15. Jan. 1993

## ANFRAGE

der Abgeordneten Stoisits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend drohende Abschiebung von Deserteuren

Immer öfter erreichen uns Meldungen, daß politische Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, die sich der Teilnahme am Krieg durch Stellungsfucht oder Desertion entzogen hatten, von österreichischen Behörden in Schubhaft genommen und ihre Asylanträge unter fadenscheinigen Vorwänden abgelehnt werden.

In tiefer Sorge um das Schicksal dieser Menschen, die durch ihre Flucht einen Akt des direkten Widerstandes gegen ein verbrecherisches Regime setzten, und die nun im Falle ihrer Rückschiebung dem sicheren Tod entgegengehen, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres daher folgende

## ANFRAGE

1. Trifft es zu, daß in früheren Zeiten Asylwerber, die "glaubhaft erklärten, ihre Weigerung, im Heimatstaat Militärdienst zu leisten, beruhe auf ihrer Gegnerschaft zum politischen System im Heimatstaat, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen oder nationalen Minderheit", als Flüchtlinge im Sinne des Asylgesetzes anerkannt werden konnten, wenn sie "glaubhaft machten, daß sie bereits zum Militär einberufen wurden oder aus dem Militärdienst desertiert sind"?  
(Erlaß des BMfi vom 4.6.1975, Zl. 22.501/4-II/C/75, zitiert nach "Juridica" - Kommentare, Hermann-Hackauf-Sellner, "Paß-, Fremdenpolizei- und Asylrecht", 3. Aufl., S. 117).
2. Warum wurde diese, auf den Geist und den Buchstaben der Flüchtlingskonvention gegründete Entscheidungspraxis, die in früheren Zeiten dazu beitrug, den Ruf Österreichs als Asylland zu begründen, in Ihrer Amtszeit aufgegeben?
3. Ist Ihnen bekannt, daß Italien mit Gesetz Nr. 390 vom 24.9.1992 sich bereit erklärt hat, "den jungen Bürgern der Republiken des ehemaligen Jugoslawien, die im Stellungsalter sind oder die bereits einberufen wurden und die folglich Deserteure oder Stellungsfüchtlinge aus Gewissensgründen sind, die Einreise zu gestatten und ihnen Gastrecht zu gewähren"?

4. Warum haben Sie es bis zum heutigen Tage unterlassen, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch den Österreich dem Beispiel Italiens in dieser Frage folgt?
5. Trifft es zu, daß der Deserteur (Stellungsflüchtling) N.G., geb. 1.3.1967, jugosl. StA., albanischer Nationalität aus dem Kosovo, mit Bescheid der BH Baden vom 29.12.1992 11/T-9217124) in Schubhaft genommen wurde?
6. Trifft es zu, daß zur Begründung der Schubhaft die Ablehnung des von N.G. am 20.12.1992 gestellten Asylantrages durch Bescheid des Bundesasylamtes in Traiskirchen vom 28.12.1992 (Zahl 92 17.124-BAD) herangezogen wurde?
7. Trifft es zu, daß N.G. (dem Bescheid des Bundesasylamtes zufolge) anlässlich seiner niederschriftlichen Befragung am 23.12.1992 angegeben hat, er sei deshalb ins Ausland geflohen, weil er "unter keinen Umständen einrücken und gegen seine eigenen Landsleute kämpfen wollte?"
8. Teilen Sie die Auffassung, daß Stellungsflucht unter den Bedingungen des grausamen Krieges im ehemaligen Jugoslawien geradezu der klassische Fall einer politischen Widerstandshandlung gegen ein mörderisches Regime (vielleicht sogar die einzige derzeit mögliche Form des Widerstandes) ist?
9. Wie kommt es dann, daß im zitierten Bescheid (S. 3) die Behauptung aufgestellt wird, Herr G hätte bei seiner Einvernahme angegeben, daß er persönlich keinen Verfolgungen im Sinne des Asylgesetzes ausgesetzt gewesen sei, obwohl eine Seite früher die oben zitierte politische Begründung angegeben wurde, er sei deshalb geflohen, weil er nicht gegen seine Landsleute kämpfen wollte?
10. Teilen Sie die Ansicht, daß es amtsbekannt ist - zumindest sein müßte -, daß Deserteure, Stellungsflüchtlinge wie G.N. in ihrem Heimatland (Restjugoslawien insbesondere Kosovo) der Verfolgung ausgesetzt sind?
11. Teilen Sie die Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten, daß Herrn G. da offenbar vom befragenden Beamten etwas untergejubelt worden ist, was er in seiner Tragweite überhaupt nicht verstand?
12. Warum wurde Herrn G.N. die aufschiebende Wirkung der Berufung gegen den ablehnenden Bescheid erster Instanz mit der zynischen Begründung aberkannt, daß er unterstands- und mittellos sei und somit sein Aufenthalt öffentlichen Interessen entgegenstünde, obwohl doch, wie jeder weiß, die Möglichkeit bestanden hätte, Herrn Gashi in Bundesbetreuung zu nehmen, sodaß er nicht mehr unterstands- und mittellos gewesen wäre?
13. Warum wurde Herr G.N. in Schubhaft genommen, obwohl klar ist, daß ihm im Falle seiner Abschiebung nach Jugoslawien dort Folter und Tod drohen?
14. Warum hat die belangte Behörde es unterlassen, festzustellen, daß die Rückschiebung des Herrn G.N. in sein Heimatland gemäß § 13 a FremdPolG (Refoulement-Verbot) unzulässig ist?

15. Werden Sie angesichts des Umstandes, daß Herrn G.N. im Falle seiner Rückschiebung Folter und Todesstrafe drohen, der zuständigen Behörde die Weisung erteilen, Herrn G.N. unverzüglich aus der Schubhaft zu entlassen?
16. Werden Sie der zuständigen Abteilung ihres Ministeriums (Abt. III/13), die die Berufung des Herrn N.G. gegen die Ablehnung seines Asylantrages zu behandeln hat, die Weisung erteilen, der Berufung unverzüglich Folge zu leisten und Herrn N.G. als Flüchtling im Sinne der Konvention und des Asylgesetzes anzuerkennen?
17. Werden Sie die Weisung erteilen, daß Herrn G.N. für die in der Schubhaft erlittenen seelischen Qualen eine angemessene Entschädigung gezahlt wird?
18. Was werden Sie tun, damit ab sofort Deserteure und Stellungsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien nicht mehr in Schubhaft genommen werden, sondern Asyl und Gastrecht in unserem Lande erhalten?